

Aufgrund der §§ 3 Abs. 2, 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S.154) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I/03 S. 172, 174) sowie der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I/04 S. 302) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04 S. 301 f) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 10.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

Satzung
der Gemeinde Schwielowsee
über den Anschluss der Grundstücke an die
öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage
(Abwasserbeseitigungssatzung)

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung beansprucht nur Geltung in den Ortsteilen Caputh und Geltow der Gemeinde Schwielowsee. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in der als **Anlage 1** zu dieser Satzung beigefügten Karte schwarz umrandet.

§ 2
Allgemeines

(1)

Die Gemeinde Schwielowsee (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers zwei leitungsgebundene Entwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung.

(2)

Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen. Deren Art und Umfang sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.

(3)

Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4)

Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1)

Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne, d.h. unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2)

Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist sowie verschmutztes Regenwasser, das nicht in die Vorflut eingeleitet oder versickert werden darf.

(3)

Die öffentliche Entwässerungsanlage umfasst den Straßenkanal (Hauptkanal) vor dem jeweils zu entwässernden Grundstück, den Grundstücksanschlusskanal zwischen Hauptkanal und Revisionsschacht, den Revisionsschacht, die Hebeanlage als Übergabeschacht und sämtliche Anlagen und Einrichtungen, die der Weiterleitung des eingesammelten Abwassers zur Abwasserreinigungsanlage dienen. Der Revisionsschacht ist max. 3m vor oder hinter der Grundstücksgrenze zu errichten. Für Hinterliegergrundstücke ist der Revisionsschacht max. 3m vor oder hinter der Grundstücksgrenze des Vorderliegergrundstücks zu errichten, wenn ein dinglich gesichertes Leitungsrecht zugunsten des Hinterlegers besteht. Der Revisionsschacht ist dann in dem Umfeld zu errichten, den das Leitungsrecht umfasst.

(4)

Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlage sind.

(5)

Grubenentwässerungsanlagen sind Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die Schmutzwasser aus Haushalten oder ähnliches Schmutzwasser auffangen. Sie sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(6)

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser. Niederschlagswasserableitungen im Sinne dieser Satzung sind Dachrinnen, Fallrohre, offene Gerinne und sonstige Leitungen mit deren Hilfe gesammeltes Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen abgeleitet werden kann.

(7)

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Schmutzwasser einschließlich Jauche und Gülle, welches dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.

(8)

Grundstückseigentümer in Sinne dieser Satzung sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstücks sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach § 15 und § 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln ist, ist Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung jeder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Anschlusszwang

(1)

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2)

Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder für industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3)

Die Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Entwässerungsanlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind.

(4)

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auch ein bebaubares Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht oder wenn tatsächlich Schmutzwasser anfällt.

(5)

Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Entwässerungsanlage vorzubereiten.

(6)

Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern.

Bestehende Niederschlagswasserableitungen, mit denen Niederschlagswasser von Grundstücken auf öffentliche Flächen wie, Bürgersteige, Straßen oder Plätze abgeleitet wird, sind von den Grundstückseigentümern auf Aufforderung der Gemeinde technisch zu ändern. Die Änderung hat so zu erfolgen, dass das gesamte auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert wird.

Besteht für den Grundstückseigentümer auf Grund der örtlichen Gegebenheiten keine Möglichkeit, die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück vorzunehmen, oder stellen die dafür notwendigen technischen Aufwendungen eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde auf schriftlich begründeten Antrag eine andere Art der Niederschlagswasserbeseitigung zulassen. Die hierfür entstehenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

§ 5 Benutzungszwang

(1)

Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser der öffentlichen Entwässerungsanlage zuzuführen, sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 13 gilt (Benutzungszwang).

(2)

Jedes Grundstück ist für sich gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken zu entwässern. Bei der Teilung eines angeschlossenen Grundstücks müssen die neuen Grundstücke gesondert entwässert werden.

(3)

Soweit es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen und die öffentliche Entwässerungsanlage nicht beeinträchtigt wird, kann die Gemeinde für mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen.

(4)

Wird der Schmutzwasserkanal erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder besondere schriftliche Benachrichtigung angezeigt ist, daß die Straße bzw. das Grundstück mit einer betriebsfertigen Entwässerungsanlage ausgestattet ist.

(5)

Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer dafür zu sorgen, daß die Grundstücksentwässerungsanlage bis zum Revisionsschacht sorgfältig abgerissen und beseitigt wird. Der Grundstücksanschluss ist zu verschließen und der Gemeinde ist hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 6

Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

(1)

Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann die Gemeinde auf Antrag ganz oder zum Teil befreien, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist.

(2)

Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang ist binnen vier Wochen nach Aufforderung der Gemeinde zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei ihr zu beantragen.

(3)

Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, unter Bedingungen, Auflagen oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 7

Entwässerungsgenehmigung

(1)

Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.

(2)

Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen.

(3)

Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4)

Die Genehmigung wird ungeachtet privater Recht erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5)

Die Gemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.

(6)

Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.

(7)

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.

Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(8)

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

§ 8 Entwässerungsantrag

(1)

Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und von dem Planer zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen.

(2)

Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage hat zu enthalten

- a) einem mit Nordpfeil versehenen Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhandenen oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandenen Baumbestand.

- b) Grundriss- und Flächenpläne des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:1000, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist.

Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte und die höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind. Anzugeben ist auch die Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße.

- d) Die Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen
Angaben über
- Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,

- e) wenn Gewerbe- oder Industrieschmutzwasser oder Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht, zugeführt werden soll, ergänzende Angaben über
- die Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Schmutzwasser mit erfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials der Erzeugnisse,
 - die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Schmutzwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
 - die Vorbehandlung des Schmutzwassers (Kühlung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

- f) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhanden Anlagen = schwarz
für neue Anlagen = rot
für abzubrechende Anlagen = gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(3)

Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen für Schmutzwasser den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Genehmigung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Genehmigungsvermerk zurück. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Weisen die eingereichten Unterlagen Mängel auf, setzt die Gemeinde dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(4)

Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen für Schmutzwasser darf erst nach schriftlicher Genehmigung durch die Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(5)

Von den Bestimmungen der Absätze 1 – 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 9

Grundstücksanschluss

(1)

Jedes Grundstück soll einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes bzw. Revisionskastens bestimmt die Gemeinde. Sie bestimmt auch die Zahl, Art und Führung der Grundstücksanschlüsse, ferner wo und wann an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2)

Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.

(3)

Die Grundstücksanschlusskanäle einschließlich der Revisionsschächte werden von der Gemeinde hergestellt, erneuert und erforderlichenfalls geändert.

(4)

Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahme für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich ist.

(5)

Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(6)

Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

(7)

Auf Antrag durch den Grundstückseigentümer können zusätzliche Hausanschlüsse auf bereits mit einem Hausanschluss erschlossenen Grundstücken oder auf einem nach Teilung des bereits erschlossenen Grundstücks entstandenen Grundstück durch die Gemeinde genehmigt werden. Den Auftrag für die Herstellung dieser Grundstücksanschlüsse erteilt die Gemeinde. Die Kosten für die Herstellung dieser Grundstücksanschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Eigentümer dieses Grundstücksanschlusses ist die Gemeinde.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

(1)

Die Entwässerungsanlage auf dem anschließenden Grundstück ist nach den technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen“ – DIN 1986 – herzustellen.

Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

(2)

Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

(3)

Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4)

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5)

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Gemeinde anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage das erforderlich machen.

(6)

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist mit einer Grubenentwässerungsanlage zu versehen, wenn das Schmutzwasser nicht der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt wird. Die Grubenentwässerungsanlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(7)

Grubenentwässerungsanlagen sind – unbeschadet bestehender Erlaubnispflichten nach dem Wasserrecht – nach den Vorschriften des Bauordnungsrechtes genehmigungspflichtig. Sie müssen nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden.

(8)

Die Grubenentwässerungsanlage muss so angeordnet sein, daß sie für entsprechende Fahrzeuge erreichbar ist und jederzeit entleert und überwacht werden kann. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft verkehrssicher so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Die lichte Weite der Einstiegsöffnung muß mind. 600 mm betragen. Die Abdeckungen müssen von Hand geöffnet werden können und so beschaffen sein, daß sie nicht durch die Öffnung fallen können. Die ordnungsgemäße Entleerung und Entsorgung der Grubenentwässerungsanlage durch einen Fachbetrieb ist durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.

(9)

Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen 3 Monaten nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Schmutzwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlagen geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und ggf. zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen, sofern eine Nutzung als Regenwasserauffangbehälter nicht in Betracht kommt.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1)

Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu prüfen und Proben zu nehmen.

(2)

Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und Revisionskästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3)

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4)

Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Werden bei Überprüfungen der Anlagen oder bei Untersuchungen der Schmutzwässer Mängel festgestellt, so hat diese der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen und die Kosten für die Schmutzwasserprüfung zu tragen.

(5)

Die Verpflichtungen nach den vorstehenden Absätzen gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

(1)

Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück in Höhe der jeweiligen Anschlussstelle. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2)

Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Entwässerungsanlage zu leiten.

§ 13 Einleitungsbedingungen

(1)

In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern,
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.

(2)

Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder explosionsfähige Stoffe wie Benzin, Öl, Benzol,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösungsmittel
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharz, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet anderweitiger Regelungen zur Beseitigung des Fäkalschlammes,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis ihrer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie u.a. Schwermetalle, Zyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromate, Phenole.

Ausgenommen sind:

- a) Unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,

b) Stoffe, die nicht vermieden oder nicht in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in ihren Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 zugelassen hat,

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, daß es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als + 35 Grad C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

(3)

Die Einleitungsbedingungen nach § 13 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b) dieser Satzung werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichten im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4)

Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 neu festlegen, wenn sich die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich ändert oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(5)

Die Gemeinde kann die Erfüllung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Gemeinde kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(6)

Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglicht, bleiben vorbehalten.

(7)

Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Gemeinde sofort zu verständigen.

(8)

Eine Verdünnung des Schmutzwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist außer für Temperatur, pH-Wert oder Sulfat unzulässig.

§ 14

Vorbehandlungsanlagen

(1)

Sofern mit dem Schmutzwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette und Öle organischen Ursprungs wie z.B. tierische Fette und Öle nach DIN 4040 mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlagen Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2)

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, daß die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

(3)

Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.

(4)

Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen. Über die ordnungsgemäße Entleerung und Entsorgung ist der Grundstückseigentümer nachweispflichtig.

(5)

Die Gemeinde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Gemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

(6)

Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen.

§ 15

Untersuchung des Schmutzwassers

(1)

Die Gemeinde kann über Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 13 fallen.

(2)

Die Gemeinde kann eingeleitetes Schmutzwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach §§ 13 und 14 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und ihre Messergebnisse vorgelegt werden.

(3)

Die Beauftragten der Gemeinde und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 16

Anzeigepflichten

(1)

Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 4), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(2)

Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Entwässerungsanlage, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

(3)

Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 17 Altanlagen

(1)

Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen drei Monaten so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2)

Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(3)

Ist eine Änderung der Niederschlagswasserableitung nach § 4 Abs. 6 notwendig, hat diese binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu erfolgen.

§ 18 Grundstücksbenutzung

(1)

Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahme für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich ist. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an öffentliche Entwässerungsanlagen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Schmutzwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2)

Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.

(3)

Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.

(4)

Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 19 Haftung

(1)

Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden.

(2)

Wer unbefugt Einrichtungen von Entwässerungsanlagen betritt oder Eingriffe an Ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3)

Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftwidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4)

Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 V Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5)

Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6)

Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Entwässerungsanlagen, z.B. bei Hochwasser, extremen Niederschlägen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- c) Behinderung des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- d) Zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Entwässerungsanlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich von Bediensteten der Gemeinde oder von einer Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Pflichten bedient, verursacht worden sind. In gleichem Umfange hat er die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

§ 20

Abwasserabgaben

(1)

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der jeweiligen zentralen öffentlichen Entwässerungsanlage werden Beiträge erhoben (Abwasserbeiträge).

(2)

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Entwässerungsanlage werden Benutzungsgebühren erhoben (Abwassergebühren).

(3)

Für die Erneuerung und Unterhaltung und Herstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen im Sinne des § 9 Abs. 7 dieser Satzung werden Kostenerstattungsbeträge erhoben (Aufwendungsersatz).

Die Erhebung der Abwasserbeseitigungsabgaben erfolgt auf der Grundlage der Abwasserabgabensatzung.

Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 4 und 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in §§ 7, 8, 11, 15, 16 und 17 festgelegten Melde-, Auskunfts- und Vorlagefristen verletzt,
3. entgegen § 7 Abs. 4 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen der Vorschrift des § 13 Schmutzwässer mit unzulässigen Inhaltsstoffen in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR bis höchstens 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 22 Zwangsmittel

(1)

Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2)

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Geltow über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwassersatzung) vom 4. März 1998 sowie die Satzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Caputh (Entwässerungssatzung) vom 23. Juni 1993 außer Kraft.

Schwielowsee, den 10.11.2004

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

gez.: R. Büchner
Vorsitzender der Gemeindevertretung
der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung i.V. mit der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) bekanntgemacht.

Schwielowsee, den 15.11.2004

gez.: K.Hoppe
Bürgermeisterin